

D. Teilrevision im Text

Die Darstellung betrifft nur Artikel, welche gegenüber der bisherigen Fassung geändert, gestrichen oder neu aufgenommen wurden. Zur besseren Lesbarkeit ist die Grundstruktur vollständig dargestellt. Die bei den Artikeln in Klammer stehenden Begriffe entsprechen den Marginalien im Vertrag.

Artikel alt (Version 23. April 2008)	Artikel neu	Kommentar
<p><b>I. Zusammenschluss und Zweck</b></p>	<p><b>I. Zusammenschluss und Zweck</b></p>	
<p><b>Art 3 (Zweck)</b></p> <p><b>1. Absatz:</b></p> <p>Der Verband bezweckt Betrieb, Ausbau und Erneuerung der gemeinsamen, zentralen Abwasserreinigungsanlage (ARA) zwischen Sihl und Bruchstrasse im Entlisberg. Die ARA dient der Reinigung der Abwässer, die aus den öffentlichen Kanalisationen der Gemeinden Adliswil, Langnau a. A. und Thalwil (Ortsteil Gattikon) zugeleitet werden. Die Anlage ist im Rahmen der technischen Entwicklung und der gesetzlichen Vorschriften zu ergänzen, auszubauen oder zu erneuern.</p>	<p><b>Art 3 (Zweck)</b></p> <p><b>1. Absatz:</b></p> <p>Der Verband bezweckt Betrieb, Ausbau und Erneuerung der gemeinsamen, zentralen Abwasserreinigungsanlage (ARA) zwischen Sihl und Bruchstrasse im Entlisberg <b>(Anlage 3) sowie den Betrieb des gemeinsamen Verbandskanales (Anlage 4 + 5)</b>. Die ARA dient der Reinigung der Abwässer, die aus den öffentlichen Kanalisationen der Gemeinden Adliswil, Langnau a. A. und Thalwil (Ortsteil Gattikon) zugeleitet werden. Die Anlage ist im Rahmen der technischen Entwicklung und der gesetzlichen Vorschriften zu ergänzen, auszubauen oder zu erneuern.</p>	<p>Neue Definition und Anlagen</p>
<p><b>3. Absatz:</b></p> <p>Die Zuteilung der Abwässer zur ARA ist Sache der Gemeinden. Sie erfolgt durch die Hauptsammelkanäle linkes Ufer und rechtes Ufer. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung des gemeinsamen linksufrigen Hauptsammelkanales werden im Abschnitt Adliswil in Art. 37 dieses Vertrages, im Abschnitt Langnau mit separatem, zwischen Langnau und Thalwil abgeschlossenem Vertrag geregelt.</p>	<p><b>3. Absatz:</b></p> <p>Die <b>Ableitung</b> der Abwässer zur ARA ist Sache der Gemeinden. <b>Sie erfolgt in den Verbandskanal von Gattikon zur ARA.</b></p>	<p>Anpassungen an neue Regelungen</p>

<p><b>II. Organisation</b></p> <p><b>3. Die Verbandsgemeinden</b></p> <p><b>3.3 Beschlussfassung</b></p>	<p><b>II. Organisation</b></p> <p><b>3. Die Verbandsgemeinden</b></p> <p><b>3.3 Beschlussfassung</b></p>	
<p><b>Art 15 (Quorum)</b></p> <p><b>2. Absatz:</b></p> <p>Die Auflösung des Verbandes sowie Änderungen des Vertrags (Art. 14 Ziff. 2), welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen (<i>insbesondere betreffend Art. 1, 3, 4, 11 Ziff. 2 und 3, 13 Ziff. 5, 14, 15, 16, 22, 24, 25, 31, 37, 38, 40, 41 sowie 46</i>) bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden</p>	<p><b>Art 15 (Quorum)</b></p> <p><b>2. Absatz:</b></p> <p>Die Auflösung des Verbandes sowie Änderungen des Vertrags (Art. 14 Ziff. 2), welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.</p>	<p>Verweis auf andere Art. wird gestrichen</p>
<p><b>Art 15b (Verfahren)</b></p> <p><del>Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne.</del> Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Kommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Stadtrat von Adliswil als Vorsteherschaft der Sitzgemeinde.</p> <p>Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden sowie zwei Gemeinden zustimmen, von welchen eine Adliswil sein muss.</p>	<p><b>Art 15b (Verfahren)</b></p> <p>Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Kommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Stadtrat von Adliswil als Vorsteherschaft der Sitzgemeinde. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden sowie zwei Gemeinden zustimmen, von welchen eine Adliswil sein muss.</p>	<p>Es müssen nicht alle Gemeinden zwingend an die Urne, daher wird dieser Satz gestrichen</p>
<p><b>III. Bau und Erweiterung der Anlage</b></p>	<p><b>III. Bau und Erweiterung der Anlage</b></p> <p>aufgehoben</p>	<p>Wird neu in Kapitel IV geregelt</p>

<b>IV. Umfang der Verbandsanlage</b>	<b>IV. Definition und Umgang mit Verbandsanlage</b>	
	<p><b>Art. 17a (Begriffsdefinition)</b></p> <p>Das Verbandsgebiet mit den Eigentumsverhältnissen ist im beiliegenden Plan (Anlage 4) abgebildet. Die verwendeten Begriffe bedeuten:</p> <p>ARA                    Abwasserreinigungsanlage GEP                    Genereller Entwässerungsplan der einzelnen Verbandsgemeinde VGEP                    Genereller Entwässerungsplan über das Verbandsgebiet</p> <p>Sonderbauwerke    Regenbecken (RB), Hochwasserentlastungen (HE)</p> <p>Verbandskanal      Hauptsammelkanal zwischen ARA Sihltal und den 2 RB Gattikon</p> <p>Unterhalt            Kontrolle mit Video, Spülungen und baulicher Unterhalt</p>	<p>Neue Begriffe definiert mit Abkürzungen.</p>
<b>Art. 18 (Grundsatz)</b>	<p><b>Art. 18 (Grundlage / Grundsatz)</b></p> <p><b>2. Absatz: (Regelung Sonderbauwerke)</b></p> <p>Der Zweckverband macht den Gemeinden verbindliche Vorgaben betreffend Beschaffung der Ausrüstungen und fachliche Anpassungen der im Eigentum der Verbandsgemeinden stehenden Sonderbauwerke.</p> <p><b>3. Absatz: (Projektleitung)</b></p> <p>Der Zweckverband kann die Leitung der Bau- und Erneuerungsarbeiten für die ARA und den Verbandskanal sowie die Steuerung der Aussenbauwerke (RB, ohne eigentliche Sonderbauwerke) im Hinblick auf eine einheitliche Planung der Investitionen an einzelne Verbandsgemeinden delegieren.</p>	<p>Ergänzende Neuregelungen</p>

<p><b>Art. 19 (Umfang der bestehenden Anlage)</b></p> <p>Im Wesentlichen bestehen die sich im Verbandseigentum befindlichen Anlage heute aus folgenden Teilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundstücke Kat.-Nr. 5613 und 5608 (Bruchstrasse) und ein Anteil an 5607 (Fortsetzung Bruchstrasse, im Gesamteigentum);</li> <li>- Zufahrtsbrücke über die Sihl</li> <li>- Zulaufkanäle, soweit sie ausschliesslich auf dem Gemeindegebiet der Stadt Zürich liegen;</li> <li>- Auslaufkanal von der ARA bis zur Sihl</li> </ul> <p>Soweit die gemeinsam benützten Zuleitungskanäle zur ARA (Sammelkanäle) ganz oder Teilweise auf dem Gemeindegebiet der Stadt Adliswil liegen, gehören sie nicht zur gemeinsamen Anlage.</p>	<p><b>Art. 19 (Eigentumsverhältnisse bestehende Anlage)</b></p> <p>Die im Verbandseigentum befindlichen Anlagen bestehen aus folgenden Teilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. ARA (siehe Anlage 3) <ul style="list-style-type: none"> <li>i. Grundstücke Kat.-Nr. 5613 und 5608 (Bruchstrasse) und 5607 (Fortsetzung Bruchstrasse, im Gesamteigentum);</li> <li>ii. Zufahrtsbrücke über die Sihl</li> <li>iii. Auslaufkanal von der ARA bis zur Sihl</li> </ul> </li> <li>b. Verbandskanal (siehe Anlage 4 + 6) <ul style="list-style-type: none"> <li>i. Der Hauptsammelkanal zwischen der ARA Sihltal und den zwei RB Gattikon (Süd und Nord) wird als „Verbandskanal“ definiert.</li> <li>ii. Betrieb und Unterhalt sind Sache der Standortgemeinde.</li> <li>iii. Investitionen werden über den ARA – Kostenteiler abgerechnet.</li> </ul> </li> <li>c. Anlagesteuerung</li> <li>d. Die auf Rechnung des Verbandes erworbenen Grundstücke, erstellten Anlagen und angeschafften beweglichen Einrichtungen.</li> </ul> <p>Sämtliche Sonderbauwerke befinden sich im Eigentum der Standortgemeinde.</p>	<p>Neuregelung der Eigentumsverhältnisse</p>
---	--	--

	<p><b>Art. 19a (Betrieb, Unterhalt und Investitionen (Anlage 5 + 6))</b></p> <p>a. ARA</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i. Für den Betrieb und den Unterhalt der ARA ist der Verband verantwortlich. Die Kosten gehen zu Lasten des Verbands (vgl. Art. 31 ZV-Statuten).</li> <li>ii. Investitionen in die ARA gehen zu Lasten des Verbands (vgl. Art 31 ZV-Statuten).</li> </ul> <p>b. Verbandskanal</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i. Für den Betrieb und den Unterhalt des Verbandskanals ist die Standortgemeinde verantwortlich.</li> <li>ii. Investitionen in den Verbandskanal gehen zu Lasten des Verbands (vgl. Art 31 ZV-Statuten).</li> </ul> <p>c. Anlagesteuerung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i. Für den Betrieb und den Unterhalt der Anlagesteuerung ist der Verband verantwortlich. Investitionen in die Anlagesteuerung gehen zu Lasten des Verbands (vgl. Art 31 ZV-Statuten).</li> </ul> <p>d. Sonderbauwerke</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i. Für den Betrieb und den Unterhalt von Sonderbauwerken mit maschinellen Einrichtungen ist der Verband verantwortlich. Die Kosten gehen zu Lasten des Verbands (vgl. Art 31 ZV-Statuten).</li> <li>ii. Investitionen in die Sonderbauwerke gehen zu Lasten der Standortgemeinde.</li> </ul>	<p>Neuregelung</p>
--	---	--------------------

<p><b>Art. 25 (Eigentums / Beteiligungsverhältnis)</b></p> <p>Die auf Rechnung des Verbandes erworbenen Grundstücke, erstellten Anlagen und angeschafften beweglichen Einrichtungen sind Eigentum des Verbandes.</p> <p>Das interne Beteiligungsverhältnis ergibt sich aus der Summe der Baukostenanteile der einzelnen Gemeinden für alle Neu- oder Erweiterungsbauten. Eine Aufteilung in früher oder später erstellte Anlagenteile findet nicht statt.</p>	<p><b>Art. 25 (Beteiligungsverhältnis)</b></p> <p>Das interne Beteiligungsverhältnis ergibt sich aus der Summe der Baukostenanteile der einzelnen Gemeinden für alle Neu- oder Erweiterungsbauten. Eine Aufteilung in früher oder später erstellte Anlagenteile findet nicht statt.</p>	<p>1. Absatz entfällt aufgrund Neuregelung</p>
<p><b>V. Betrieb und Unterhalt</b></p>	<p><b>V. Betrieb und Unterhalt</b></p>	
<p><b>6. Grundsätze</b></p>	<p><b>6. Grundsätze</b></p>	
<p><b>Art. 27 (Pflicht zum Anschluss)</b></p> <p>Die Verbandsgemeinden sind unter Vorbehalt von Art. 28 verpflichtet, der ARA im Rahmen dieses Vertrages alles verunreinigte Abwasser aus den für diese ARA vorgesehenen Einzugsgebieten gemäss den kommunalen Generellen Entwässerungsplänen (GEP) zuzuleiten, ohne Rücksicht auf die der Dimensionierung der Anlage zugrunde gelegten Mengen.</p> <p>Die Gemeinden sind verpflichtet, zur Limitierung des Regenwetterabflusses die notwendigen Regenwasserentlastungen und Regenklärbecken auf eigene Kosten zu erstellen. Auch Hochwasserentlastungen, welche sich im Hauptsammelkanal befinden, sind ausschliesslich von derjenigen Gemeinde zu bezahlen auf deren Gebiet sie stehen. Massgebend ist der diesem Vertrag beigelegte Richtplan.</p>	<p><b>Art. 27 (Pflicht zum Anschluss)</b></p> <p>Die Verbandsgemeinden sind unter Vorbehalt von Art. 30 verpflichtet, der ARA im Rahmen dieses Vertrages alles verunreinigte Abwasser aus den für diese ARA vorgesehenen Einzugsgebieten gemäss den kommunalen Generellen Entwässerungsplänen (GEP) und abgestützt auf die Vorgaben des VGEP zuzuleiten, ohne Rücksicht auf die der Dimensionierung der Anlage zugrunde gelegten Mengen.</p> <p>Die Gemeinden sind verpflichtet, zur Limitierung des Regenwetterabflusses die notwendigen Regenwasserentlastungen und Regenklärbecken gemäss Art. 23 + 25 auf eigene Kosten zu erstellen. Massgebend ist der beigelegte VGEP-Plan. Die Steuerung und Bewirtschaftung der kommunalen Anlage ist auf das VGEP abzustimmen. Die Steuerungen werden durch den Zweckverband erstellt und bezahlt.</p>	<p>Anpassungen gemäss neuer Regelung in Bezug auf den VEGP</p>
<p><b>7. Verbandshaushalt</b></p>	<p><b>7. Verbandshaushalt</b></p>	

<p><b>Art. 31 (Verteilung der Betriebskosten)</b></p> <p>Der Verteilschlüssel wird sowohl für Betriebs- als auch für Investitionskosten aufgrund des effektiven Wasserverbrauchs und der abflussrelevanten Oberfläche im Einzugsgebiet (gemäss <b>GEP</b>) berechnet. Der Wasserverbrauch wird mit 80% und die abflussrelevante Fläche mit 20% gewichtet.</p> <p>Der Verteilschlüssel wird von der ARA-Kommission jährlich aufgrund der aktuellen Erhebungen per 31. Dezember berechnet. Für die periodischen Erhebungen wird ein Reglement erstellt.</p>	<p><b>Art. 31(Verteilung der Betriebskosten und Investitionen)</b></p> <p>Der Verteilschlüssel wird sowohl für Betriebs- als auch für Investitionskosten aufgrund des effektiven Wasserverbrauchs und der abflussrelevanten Oberfläche im Einzugsgebiet (gemäss <b>VGEP</b>) berechnet. Der Wasserverbrauch wird mit 80% und die abflussrelevante Fläche mit 20% gewichtet.</p> <p>Der Verteilschlüssel wird von der ARA-Kommission jährlich aufgrund der aktuellen Erhebungen per 31. Dezember berechnet. Für die periodischen Erhebungen wird ein Reglement erstellt.</p>	<p>.</p> <p>Anpassungen an neue Begriffe (VEGP)</p>
<p><b>Art. 37 (Kostenverteiler für Sammelkanäle)</b></p> <p>An die Erweiterung oder Erneuerung von gemeinsam benützen Sammelkanälen leisten die beteiligten Gemeinden Kostenanteile entsprechend den abzuführenden prognostizierten Spitzenabflussmengen, wie sie im generellen Entwässerungsprojekt 1993 der Stadt Adliswil nachgewiesen werden. Integrierender Bestandteil dieses Vertrages bildet der Plan Einzugsgebiete und Sammelkanäle gemäss Anhang.</p> <p>Der Kostenaufteilungsschlüssel ist ebenfalls aus der Tabelle im Anhang ersichtlich.</p> <p>Hochwasserentlastungen und Regenbecken sind gemäss Art 27 Abs. 2 nicht Bestandteil der Kanalabschnitte</p> <p>Die beitragspflichtigen Gemeinden haben der bauenden Gemeinde (Art. 39. Abs. 3) ihre Kostenanteile nach Massgabe des Baufortschrittes zu überweisen.</p>	<p><b>Art. 37 (Kostenverteiler für Sammelkanäle)</b></p> <p>aufgehoben</p>	<p>Neuregelung für Sammelkanäle analog Kostenteiler ARA</p>
<p><b>Art. 38 (Kostenverteiler für weitere Kanäle)</b></p> <p>Müssen ausser den im Anhang zu Art. 37 genannten Sammelkanaletappen noch weitere gemeinsam benützte Kanäle oder Teilstücke davon erstellt werden, sind die Kosten nach dem Verursacherprinzip, das heisst nach dem der Ausbauprognose zugrunde liegenden Abwasseranfall bei Regenwetter der einzelnen Gemeinde auf die Vertragspartner zu verteilen. Kanalerneuerungen gelten als Neuerstellung im Sinne dieses Artikels.</p>	<p><b>Art. 38 (Kostenverteiler für weitere Kanäle)</b></p> <p>aufgehoben</p>	<p>Neuregelung für Sammelkanäle analog Kostenteiler ARA</p>

<p><b>Art. 39 (Eigentum der Sammelkanäle)</b></p> <p>Die Abwasserkanäle sind, vorbehältlich anderslautender Abmachungen, Eigentum des Vertragspartners, auf dessen Gemeindegebiet sie liegen, unabhängig der Kostenbeiträge der anderen Verbandsgemeinden.</p> <p>Die Kanäle werden normalerweise von der Eigentümerin auf eigene Rechnung unterhalten und repariert. Ausserordentliche oder besonders kostspielige Reparaturen, wofür Dritte haften, können den benützenden Gemeinden gemeinsam belastet werden. In diesem Fall sind für den Kostenverteiler die Grundsätze des Art. 38 und für den Entscheid ob es sich um eine gemeinsam zu tragende Aufwendung handelt, diejenigen des Art. 40 sinngemäss anwendbar.</p> <p>Die Kanäle werden aufgrund eines durch die Verbandsgemeinden im Rahmen von Art. 40 genehmigten Projektes und unter Berücksichtigung der von den Subventionsbehörden vorgeschriebenen Änderungen und Ergänzungen durch die Gemeinde erstellt, auf deren Gebiet sich das Bauwerk befindet.</p>	<p><b>Art. 39 (Eigentum der Sammelkanäle)</b></p> <p>aufgehoben</p>	<p>Neuregelung in Kap. IV</p>
<p><b>Art. 40 (Quorum bei Projekt- und Kreditgenehmigungen )</b></p> <p>Hat die Gemeinde, auf deren Gebiet das Bauprojekt realisiert werden soll, und ein weiterer, der in diesem Vertrag zusammengeschlossenen, Partner dem Projekt und Kreditbegehren für eine Sammelkanalausbaustufe zugestimmt, so gilt das Projekt auch für die nicht zustimmende Gemeinde als genehmigt und der Kredit als bewilligt.</p>	<p><b>Art. 40 (Quorum bei Projekt- und Kreditgenehmigungen)</b></p> <p>aufgehoben</p>	<p>Neuregelung analog ARA</p>
<p><b>III X Schlussbestimmungen</b></p>	<p><b>III X Schlussbestimmungen</b></p>	
<p><b>Art. 47</b></p> <p>Unter Vorbehalt der Zustimmung <b>der Stimmberechtigten</b> aller Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat wird der vorliegende Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ersetzt den Vertrag vom <b>12. Juni 1996</b>. Er tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich sofort in Kraft.</p> <p>Die Kommission ist berechtigt, vom Regierungsrat im Genehmigungsverfahren verlangte geringfügige Änderungen dieser Vereinbarung rechtskräftig vorzunehmen.</p>	<p><b>Art. 47</b></p> <p>Unter Vorbehalt der Zustimmung aller Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat wird der vorliegende Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ersetzt den Vertrag vom <b>23. April 2008</b>. Er tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich sofort in Kraft.</p> <p>Die Kommission ist berechtigt, vom Regierungsrat im Genehmigungsverfahren verlangte geringfügige Änderungen dieser Vereinbarung rechtskräftig vorzunehmen.</p>	<p>Individuelle Genehmigung in den Verbandsgemeinden, bisheriges Vertragsdatum“, ersetzt neu mit Bezug auf Art. 31.</p>

IX. Genehmigung	IX. Genehmigung XX.XX.2016	
<p><b>X. Anlagen</b></p> <p>An der Urnenabstimmung vom <b>1. Juni 2008</b> genehmigt.</p> <p><b>Anlage 1: Reglement Kostenverteilungsschlüssel</b></p> <p><b>Zweckverband ARA Sihltal, Reglement Verteilungsschlüssel</b></p> <p>Genehmigt: ARA-Kommission <b>15. Januar 2004</b></p>	<p><b>X. Anlagen</b></p> <p>Vom <b>Grossen Gemeinderat am XX.XX.2016</b> genehmigt.</p> <p><b>Anlage 1: Reglement Kostenverteilungsschlüssel</b></p> <p><b>Zweckverband ARA Sihltal, Reglement Verteilungsschlüssel</b></p> <p>Genehmigt: ARA-Kommission <b>9. Juni 2016</b></p>	<p>Angepasst an Genehmigungskompetenzen in Adliswil</p>
<p><b>1. Grundlage</b></p> <p>Das Reglement dient als Ergänzung zum Verteilungsschlüssel der Investitions- und Betriebskosten vom 22. Dezember 2003.</p>	<p><b>1. Grundlage</b></p> <p>Das Reglement dient als Ergänzung zum Verteilungsschlüssel der Investitions- und Betriebskosten <b>gemäss Art. 31.</b></p>	
<p><b>4.2 Abflussfläche</b></p> <p>Die massgebende Abflussfläche wird aus dem aktuellen <b>GEP</b> der Verbandsgemeinden (<b>oder V-GEP</b>) erhoben und bezieht sich auf den aktuellen Überbauungsstand des für die ARA massgebenden Einzugsgebietes. Es werden alle Flächen erfasst, welche nachweislich zu einem Abfluss führen, welcher in einer Belastung, resp. Beanspruchung der Verbandskanalisation und der ARA resultieren.</p>	<p><b>4.2 Abflussfläche</b></p> <p>Die massgebende Abflussfläche wird aus dem aktuellen <b>VGEP</b> der Verbandsgemeinden (<del>oder V-GEP</del>) erhoben und bezieht sich auf den aktuellen Überbauungsstand des für die ARA massgebenden Einzugsgebietes. Es werden alle Flächen erfasst, welche nachweislich zu einem Abfluss führen, welcher in einer Belastung, resp. Beanspruchung der Verbandskanalisation und der ARA resultieren.</p>	<p>Anpassung an neue Bezeichnung</p>
<p><b>5.1 Wasserverbrauch</b></p> <p>Der Wasserverbrauch wird nach Abschluss des massgebenden Rechnungsjahres erhoben und in die Berechnung eingeführt. Massgebend ist der Mittelwert der letzten <b>beiden und des aktuellen Jahres. In der Anfangsphase steht vorerst nur das aktuelle, resp. die ersten beiden Erhebungs-Jahre zur Verfügung..</b> (vergl. Muster Anlage 1).</p>	<p><b>5.1 Wasserverbrauch</b></p> <p>Der Wasserverbrauch wird nach Abschluss der massgebenden Rechnungsjahre erhoben und in die Berechnung eingeführt. Massgebend ist der Mittelwert der letzten <b>drei Jahre vor dem aktuellen Rechnungsjahr. (vergl. Muster Anlage 2).</b></p>	<p>Anpassung an heutige Praxis und verfügbaren Daten</p>
<p>Adliswil, 15. Januar 2004 Zweckverband ARA Sihltal</p> <p>Die Präsidentin: A. Romer</p> <p>Der Sekretär: W. Roth</p>	<p><b>Genehmigung durch die ARA Kommission</b></p> <p>Adliswil, <b>9.6.16</b> Zweckverband ARA Sihltal</p> <p>Der Präsident: P. Stutz</p> <p>Der Sekretär: B. Maissen</p>	<p>Neues Datum</p>
<p><b>Anlage 2: Erhebungsformular für Kostenteiler ARA (Muster)</b></p> <p><b>Basisjahr 2009</b></p>	<p><b>Anlage 2: Erhebungsformular für Kostenteiler ARA (Muster)</b></p> <p><b>Basisjahr 2017/2017</b></p>	<p>Angepasst an aktuelle Bezeichnungen und Handhabung</p>

<b>Anlage 3: Kostenverteilungsschlüssel Sammelkanäle</b>	<b>entfällt</b>	
	<b>Anlage 4: Verbands-Einzugsgebiet mit „Eigentumsübersicht“</b>	Neue Anlage
	<b>Anlage 5: Kanalisationsbauwerke mit Regelung „Betrieb und Unterhalt“</b>	Neue Anlage
	<b>Anlage 6: Zusammenstellung Zuständigkeit für „Eigentum / Betrieb + Unterhalt“</b>	Neue Anlage